

# Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin  
-Planung/Hochbau -

Monschau, den 11.11.2015

Dicks

## Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Rat	24.11.2015	13

### 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau „Windkraftkonzentrationszonen Höfener Wald“ hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Genehmigungsverfügung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis und beschließt, den in der Genehmigung aufgeführten Maßgaben beizutreten .

#### Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
Bau- und Planungsausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## A. SACHVERHALT

In der Sitzung des Rates der Stadt Monschau am 23.06.2015 wurde der Feststellungsbeschluss zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und unmittelbar anschließend die Flächennutzungsplanänderung über die StädteRegion Aachen der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 29.10.2015 hat die Bezirksregierung Köln die Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Genehmigungsverfügung enthält Maßgaben, in der Begründung und Standortuntersuchung Änderungen vorzunehmen sowie die Planzeichnung zu ergänzen. Die einzelnen Maßgaben sind in der beigefügten Genehmigungsverfügung aufgeführt und entsprechend in den Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und Standortuntersuchung) aufgenommen worden. Hierbei wurden die geänderten Passagen in den Textdokumenten mit Roteintragung vorgenommen.

Im Wesentlichen beziehen sich die Maßgaben auf vorzunehmende Berichtigungen in den Planunterlagen, dass öffentliche Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt sind und die bestehende Windkraftkonzentrationszone „Höfen Brath“ in einem gesonderten Verfahren aufzuheben ist. Die Unterlagen für dieses nachgelagerte Flächennutzungsplanänderungsverfahren werden Anfang des kommenden Jahres dem zuständigen Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau zur Beratung über den Aufstellungsbeschluss vorgelegt.

Aufgrund der gegenüber dem Feststellungsbeschluss geänderten Unterlagen ist eine erneute Beschlussfassung des Rates erforderlich, den in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Maßgaben beizutreten.

Anschließend wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes in der geänderten Fassung zusammen mit der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 29.10.2015 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und hiermit zur Wirksamkeit geführt.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

## C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung begründeten nachteiligen ökologischen Eingriffe werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -anzahl ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen innerhalb oder außerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

## D. RECHTSLAGE

Gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW obliegt dem Rat die Alleinzuständigkeit für abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

  
(Ritter)

  
(ges. Boden)

### ANLAGEN

- Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln mit Begründung sowie Planunterlagen zum Beitrittsbeschluss digital auf Datenträger
- 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Standortuntersuchung 4. Nachtrag



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Monschau  
Die Bürgermeisterin  
Laufenstr. 84  
52156 Monschau

Datum: 29. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.2.11-09-64/15

Auskunft erteilt:

Frau Frings

bettina.frings@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 413

Telefon: (0221) 147 - 3150

Fax: (0221) 147 - 2615

Zeughausstraße 2-10,

50667 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn 3,4,5,16,18

bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):

Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach Verein-

barung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungssavise bitte an zent-

ralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de

## 72. Änderung des Flächennutzungsplans – Windkonzentrationszonen Höfener Wald

Bericht vom 25.06.2015 - Az.: Gen\_Antrag\_72.FNP

Anlagen: Genehmigung

Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung mit Plan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, den Plan zur Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung mit Plan. Die übrigen Verfahrensunterlagen liegen Ihnen bereits vor.

### Begründung der Maßgabe:

Gemäß § 2a Nr. 1 BauGB ist der 72. Änderung des Flächennutzungsplans eine Begründung beizufügen.

Die Maßgabe, die aufgeführten Berichtigungen vorzunehmen, dient dazu, die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen dieser Planänderung im Sinne des Baugesetzbuchs umfassend darzulegen.

- Bezüglich der Darlegung des Umgangs mit der bereits im Stadtgebiet bestehenden Windkonzentrationszone besteht ein Begründungserfordernis. Die bisherige Begründung entspricht nicht der Plan-Darstellung. Sie ist dementsprechend zu ändern.
- In der Standortuntersuchung wird unter Punkt 5.1.10 – Zivile Anlagenschutzbereiche, Exkurs S. 19 dargelegt, dass die Belange des Richtfunks erst auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bezüglich der diesbezüglich bislang fehlenden Betrachtung des Richtfunks im Rahmen der Begründung zur 72. FNP-Änderung besteht ein Begründungserfordernis.



Ein entsprechender Beitrittsbeschluss des Rates ist mir vor Veröffentlichung der 72. FNP-Änderung vorzulegen.

Datum: 29. Oktober 2015  
Seite 2 von 3

### **Begründung der Auflagen:**

Für den Plan besteht aus Gründen der Rechtseindeutigkeit ein Ergänzungs- bzw. Berichtigungserfordernis der Legende.

- Die mit der 72. FNP-Änderung verbundene zentrale Zielsetzung, die Rechtswirkung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu begründen, geht aus Legende nicht hervor.

Die diesbezügliche Ergänzung der Begründung dient der Vollständigkeit.

- Bezüglich der bisherigen Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die nicht zutreffende Rechtsgrundlage zu berichtigen.

Je eine berichtigte Zweitausfertigung des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht und Standortuntersuchung bitte ich mir vorzulegen.

### **Bekanntmachung**

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

### **Rechtsbehelfbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe oder Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, (Postanschrift: Postfach 10 10 51, 52010 Aachen), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001



(BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Datum: 29. Oktober 2015  
Seite 3 von 3

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunstmann', written over a horizontal line.

(Kunstmann)



## GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Monschau am 23.06.2015 beschlossene

### 72. Änderung des Flächennutzungsplans – Windkonzentrationszonen Höfener Wald

a) mit der Maßgabe, in der Begründung und der Standortuntersuchung die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Zu streichen sind die folgenden Passagen:

- Begründung: Unter Punkt 2. 1 – Methodik, S. 7, 2. und 3. Absatz
- Standortuntersuchung: Punkt 8. 4 - Bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen

Sie sind jeweils durch den folgenden Passus zu ersetzen:

„Westlich der Potentialflächen E1, H1 und H2 existiert bereits eine in dem Flächennutzungsplan der Stadt Monschau dargestellte Konzentrationszone für Windkraftanlagen von 126,39 ha. Diese Konzentrationszone wurde nachrichtlich in der Standortanalyse dargestellt. Die bestehenden Anlagen vom Typ E 66 entsprechen mit einer Nabenhöhe von 75 m nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Die Standortuntersuchung hat gezeigt, dass die bestehende Konzentrationszone nicht bestätigt werden kann. Zum einen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone zwei Einzelhöfe, welche zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten führen. Daneben kommt es zu einer Überlagerung der Konzentrationszone mit dem in der durchgeführten Artenschutzprüfung festgestellten Flugkorridor des Rotmilanes. Bei beidem handelt es sich um harte Tabukriterien, welche auch im Fall einer bestehenden Konzentrationszone nicht angepasst werden können.



Aufgrund der Überlagerung mit harten Tabukriterien wäre die Errichtung der bestehenden Anlagen nach heutigen Gesichtspunkten (z.B. Schallschutz) voraussichtlich nicht mehr genehmigungsfähig. Ferner hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 14.12.1998 eine „Gestaltungssatzung über bauliche Anlagen – örtliche Bauvorschrift für Windenergieanlage –“, beschlossen. Gemäß dieser Satzung wird die maximale Nabenhöhe innerhalb der bestehenden Konzentrationszone auf 90,0 m über der natürlichen Gelände-Oberkante begrenzt. Die Errichtung moderner, wirtschaftlich zu betreibender Windenergieanlagen wird hierdurch verhindert.

Aufgrund der vorgenannten Gründe ist ein Repowering der bestehenden Konzentrationszone faktisch bereits heute nicht möglich. Die Stadt Monschau beabsichtigt die bisherige Konzentrationszone in einem gesonderten Verfahren aufzuheben.“

2. In der Begründung ist unter Punkt 2. 4 – Überprüfung der Ergebnisse, S. 12, 3. Absatz, Satz 4 zu streichen und durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Die bestehende Konzentrationszone wird durch die Standortuntersuchung nicht bestätigt und soll daher in einem der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nachgelagerten Verfahren aufgehoben werden.“

3. Die Begründung unter Punkt 2.3 – Eignungsprüfung ist wie folgt zu ergänzen:

#### „2.3.4 Richtfunk

Zur Überprüfung, ob die Belange des Richtfunks durch die Planung beeinträchtigt sind, wurde eine Anfrage an die Bundesnetzagentur gestellt. Mit Schreiben vom 24.03.2014 hat diese die in dem Gemeindegebiet vorhandenen Richtfunkstrecken sowie deren Betreiber übermittelt. Es konnte festgestellt werden, dass Richtfunkstrecken zwar in dem Stadtgebiet, nicht jedoch innerhalb des Geltungsbereiches der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau vorhanden sind. Insofern werden die Belange des Richtfunks durch die verfahrensgegenständliche Planung nicht berührt.“

- b) mit der Auflage, die Legende zur Planzeichnung wie folgt zu ergänzen bzw. zu berichtigen:



Datum: 29. Oktober 2015

Seite 3 von 3

- Die Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung 'Erneuerbare Energien (Erzeugung von Strom aus Windenergie)' ist zu ergänzen um „hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ und die Rechtsgrundlage „§ 35 (3) Satz 3 BauGB“.

Die Begründung ist diesbezüglich ebenfalls zu ergänzen.

- Bezüglich der bisherigen Umgrenzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ist die angegebene Rechtsgrundlage zu berichtigen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kunstmann', written over a horizontal line.

Kunstmann